

### **III. Einmalige Bedarfe**

## **6 Leistungen nach § 31 SGB XII und § 23 SGB II**

### **6.1 Welche Leistungen sind überhaupt möglich?**

Nach § 31 Abs. 1 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 SGB II ist der örtliche Sozialhilfeträger / der kommunale Träger<sup>36</sup> für einmalige Bedarfstatbestände in den folgenden Fällen zuständig:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen<sup>37</sup> bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Leistungen für die Erstaussstattungen können als Pauschalleistungen erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

### **6.2 Wie werden die Leistungen erbracht?**

Bei der Feststellung einmaliger Bedarfe ist die Einschaltung des Außendienstes zwingend erforderlich. Ausnahmen sind bei den jeweiligen Bedarfen genannt.

### **6.3 Wer bekommt eine Erstaussstattung für die Wohnung?**

Eine Erstaussstattung kommt z. B. in Betracht nach einem Wohnungsbrand, bei einer Erstanmietung nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe, einem Wechsel aus einer Gemeinschaftsunterkunft, einem Übergangwohnheim, nach Trennung und Hausratteilung usw. (auch bei Neugeborenen für Kinderbetten etc. - falls nicht bereits vorhanden).<sup>38</sup>

Grundlage einer jeden Entscheidung ist eine detaillierte Bedarfsermittlung. Der Bedarf kann dann in Form einer Geldleistung, aber auch als Sachleistung über Gebrauchsgüter und -mobiliar, gedeckt werden. Der Verweis auf Gebrauchsgüter ist grundsätzlich zulässig; hiervon ist aber abzusehen, wenn dies aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen, hygienischen oder sonstigen Gründen nicht sinnvoll bzw. zumutbar erscheint. Der Verweis auf die GWAB und die Ausstellung von Berechtigungsscheinen ist grundsätzlich zumutbar. Die jeweiligen Preise sind der beiliegenden Preisliste zu entnehmen.<sup>39</sup>

### **6.4 Wer bekommt eine Erstaussstattung für Bekleidung?**

Eine Erstaussstattung kommt nur in seltenen Fällen in Betracht. Die Regelsatzstruktur ist auf die Deckung des gesamten Lebensbedarfes – auch der Kleidung – angelegt. Eine Ausnahme sieht die Kommentierung nur bei einem Wohnungsbrand vor.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> §§ 3 Abs. 2 SGB XII, 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II

<sup>37</sup> geändert und neu eingefügt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006

<sup>38</sup> LSG Bayern, Beschluss vom 28.08.2006, L 7 B 481/06 AS ER

<sup>39</sup> siehe Anlage Nr. 4

<sup>40</sup> Mergler/ Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Stuttgart, 1984/2005, § 23 SGB II RdNr. 19

## 6.5 Welche Leistungen sind bei Schwangerschaft und Geburt möglich?

Für die im Gesetz genannten Ereignisse gelten folgende Pauschalen:

Erstlingsausstattung	180,00 €
Umstandskleidung	130,00 €

Die Einschaltung der Außendienstmitarbeiter ist bei Erstlingsgeburten nicht erforderlich.

Ein Kinderwagen ist in der o. g. Erstlingsausstattung nicht enthalten.<sup>41</sup>

## 6.6 Welche Klassenfahrten sind zuschussfähig?

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind in Form von Beihilfen zu übernehmen, da sie einen wichtigen Bestandteil der Erziehung durch die Schulen darstellen. Auf Ansparnotwendigkeiten ist jedoch offensiv hinzuweisen! Darüber hinaus können ergänzende Beihilfen bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt übernommen werden, die die folgenden Beträge nicht übersteigen sollten:<sup>42</sup>

- für Inlandsfahrten bis 150,00 €
- für Auslandsfahrten bis 225,00 €.

Bei langfristiger Anspargung

- für Inlandsfahrten bis 300,00 €
- für Auslandsfahrten bis 450,00 €

Die vorgenannten Beträge stellen **keine Pauschalen** dar, sondern dienen als Orientierung für jeweils erforderliche Einzelfallentscheidungen.

Kosten für Schulfreizeiten im Ferienlager Lenste sind durch Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Die jeweils gültigen Kosten (Tagessatz und Fahrtkosten) sind zu übernehmen.

## 6.7 Wie wird mit sonstigen Wanderwochen umgegangen?

Wanderwochen, die den Charakter einer mehrtägigen Klassenfahrt haben, sind analog zu den mehrtägigen Klassenfahrten zu bescheiden. Dies bezieht sich auf Wanderwochen, die anstatt einer Klassenfahrt durchgeführt werden, nicht auf zusätzliche Wanderwochen.

---

<sup>41</sup> siehe Anlage Nr. 4

<sup>42</sup> Quelle: Hess. Kultusministerium, Erlass v. 15.09.2003 ABI. S. 718 – geändert durch Erlass vom 1. April 2004 ABI. S. 284)

## **7 Einmalige Leistungen an Personen, die keine laufenden Leistungen erhalten**

### **7.1 Können auch einmalige Leistungen erbracht werden, wenn keine laufenden Leistungen erbracht werden?**

Nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB II und § 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII erhalten einmalige Leistungen auch Hilfebedürftige, die keine laufenden Leistungen erhalten, soweit sie ihre Bedarfe nicht selbst decken können.

### **7.2 Warum eine solche Vorschrift und wie wird sie angewendet?**

Ziel dieser Vorschrift sind Personen, die durch ihr Einkommen die Bedarfsgrenze nur wenig übersteigen, aber auch in den Genuss einmaliger Leistungen kommen können, wobei die Überschreitung der Bedarfsgrenze die Höhe der Leistung mitbestimmt. Hierbei wird nämlich das (überschreitende) Einkommen maximal sieben Monate auf die zu gewährende Beihilfe angerechnet. Das Gesetz verpflichtet die Behörden, pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, hierauf besteht Rechtsanspruch.<sup>43</sup>

**Im Lahn-Dill-Kreis sind grundsätzlich sechs Monate anzuwenden.**

---

<sup>43</sup> § 39 Abs. 1 SGB I